

Mensch und Recht

Nr. 166

Dezember
2022

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 70, Fax 043 366 10 79
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz, Telefon 044 980 04 54
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Oberste Behörden des Kantons Genf verletzen andauernd Menschenrechte

Zum Geleit

Der Kanton Genf kompromittiert die Schweiz Genf

Ausgerechnet die Regierung und die Justiz jenes Kantons, welcher wichtigste Menschenrechtsorganisationen wie das *Internationale Komitee vom Roten Kreuz* (IKRK) oder den *Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen* beherbergt, verletzen von der Schweiz garantierte Menschenrechte und reagieren nicht oder nicht ausreichend auf entsprechende Kritik und kompromittieren damit die Schweiz:

- Seitdem das *Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe* (CPT) in der Schweiz Gefängnisse und andere Einrichtungen kontrolliert, in welchen Menschen unfreiwillig leben müssen, findet es regelmässig Anlass, die Zustände im Genfer Gefängnis *Champ-Dollon* harsch kritisieren zu müssen. Die Verantwortung dafür trägt der Genfer *Staatsrat*, die Regierung des Kantons Genf. Damit verletzt der Kanton Genf Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welcher Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung verbietet.
- Die *Genfer Justiz* ihrerseits scheint entweder *nicht willens* oder *nicht fähig* zu sein, insbesondere Strafprozesse *innerhalb angemessener Frist* zu erledigen, wie dies von Artikel 6 Absatz 1 der EMRK, der Europäischen Menschenrechtskonvention gefordert wird.

Neuestes Beispiel: Am 9. Dezember 2021 hat das Schweizerische Bundesgericht den Genfer Arzt *Pierre Beck* von der Anklage *freigesprochen*, er habe durch die Freitodbegleitung einer 84-jährigen gesunden Frau Bestimmungen des Heilmittelgesetzes verletzt (MENSCH UND RECHT hat darüber in Nr. 162 vom Dezember 2021, Seite 3, berichtet). Das Bundesgericht wies die Sache an die Genfer Justiz zurück, damit diese überprüft, ob der Arzt vielleicht das Betäubungsmittelgesetz verletzt haben könnte.

Seither ist mehr als ein Jahr verstrichen, und der beschuldigte Arzt wartet noch heute auf das neue Genfer Urteil. Damit verletzt der Kanton Genf Artikel 6 Absatz 1 der EMRK.

Champ-Dollon stets massiv überbelegt

Die stets wiederholte Kritik des CPT gegenüber dem Kanton Genf bezieht sich vor allem auf die ständige und massive Überbelegung des Gefängnisses *Champ-*

Dollon. Darauf erhält man schon beim Nachschlagen des Begriffes «*Champ-Dollon*» in der *Wikipedia* eine entsprechende Vorstellung. Da heisst es nämlich (abgerufen am 14. Dezember 2022):

«*Champ-Dollon in der Gemeinde Puplinge ist ein Gefängnis im Kanton Genf.*

Die Anstalt wurde 1977 eröffnet. Sie hat Einzel- und Mehrfachzellen für 244 Männer und 26 Frauen und dient in erster Linie der Unterbringung von Untersuchungsgefangenen. Seit 1986 stieg die Gefangenenzahl relativ kontinuierlich; 2013 war die Anstalt mit durchschnittlich 809 Gefangenen belegt.»

Als Quelle nennt *Wikipedia* den offiziellen Jahresbericht 2013 der Verwaltung des Gefängnisses *Champ-Dollon*.

Besonders gravierend: Champ-Dollon ist in erster Linie Untersuchungsgefängnis

Dabei ist besonders gravierend, dass das Gefängnis von *Champ-Dollon* in erster Linie als Anstalt dient, welche *Untersuchungsgefangene* beherbergt. Das sind somit Personen, die gemäss Artikel 6 Absatz 2 der EMRK so lange als unschuldig zu betrachten sind, als sie nicht von einem zuständigen Gericht rechtskräftig wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden sind.

Verletzung des Tierschutzgesetzes

Anwälten von in *Champ-Dollon* einsitzenden Personen ist zu empfehlen, bei solcher Überbelegung regelmässig *Beschwerde* gegen die Haftumstände einzulegen und diese allenfalls bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (EGMR) weiterzuziehen.

Dabei können sie auch eine *Verletzung des Tierschutzgesetzes* geltend machen: Sein Artikel 1 erklärt, Sinn des Gesetzes sei «es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen.» Artikel 2 bestimmt sodann, das Gesetz gelte für *Wirbeltiere*. Da *Menschen* biologisch *Wirbeltiere* sind, müsste es auch auf sie anwendbar sein. Konsultiert man dann noch den Anhang 1 zur *Tierschutzverordnung*, findet sich darin Tabelle 10, welche die Mindestgrösse von Zwingern für *Haushunde* enthält. Sollen *zwei Haushunde* von *mehr als 45 kg Gewicht* in einem Zwinger gehalten werden, muss dieser eine Grundfläche von *mindestens 16 Quadratmetern* aufweisen; für jeden weiteren Hund braucht es →S. 2

Genf ist ein vergleichsweise kleiner Kanton mit einer eher bescheidenen Bevölkerungszahl von rund einer halben Million Einwohnern, von der nur etwa 60 % Schweizer sind. In der Stadt Genf sind es etwas mehr als 200'000 Personen. Ausserdem zählt der Kanton zwölf Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern, hinzu kommen noch 32 kleinere Gemeinden.

Gleichzeitig jedoch ist Genf ein bedeutendes Politik- und Wirtschaftszentrum: der europäische Sitz der Vereinten Nationen findet sich da, das Internationale Arbeitsamt, die Weltgesundheits-Organisation, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, der Ökumenische Rat der Kirchen, die diplomatischen Vertretungen zahlreicher Staaten, welche den Kontakt zu den internationalen Organisationen halten, ganz zu schweigen vom wichtigen internationalen Finanzplatz mit mehr oder weniger renommierten Gross- und Privatbanken sowie Anwaltskanzleien.

Da kann man sich vorstellen, dass die Nachfrage nach gebildetem, gut ausgebildetem, leistungsbereitem und leistungsfähigem Personal insbesondere auf Leitungsebene überdurchschnittlich hoch ist. Die Wirtschaft dürfte sich dank hoher Löhne die besten Kräfte sichern.

Diese Situation kann den Nachteil zur Folge haben, dass für die Funktionen in der öffentlichen Verwaltung, die in Bezug auf die bezahlten Löhne zum Teil weit hinter den Jobs in der Wirtschaft und im internationalen Bereich zurückstehen, kein ausreichend grosser einheimischer Pool an Stellenbewerbern zur Verfügung steht.

Wenn dem so ist, muss in Kauf genommen werden, dass die Ämter in der Staatsleitung und in der Justiz nicht mit den Wägsten und Besten besetzt werden können. Ausnahmen bestätigen die Regel.

In einem solchen Fall liegt es allerdings im wohlverstandenen Interesse des Landes, das Abgleiten eines solchen Staatswesens auf ein international zu kritisierendes Niveau zu vermeiden.

Wenn gleichzeitig sowohl bei der Kantonsregierung als auch bei der kantonalen Justiz erhebliche Mängel zu kritisieren sind, ist dies ein Zeichen dafür, dass der betreffende Kanton den Anforderungen nicht mehr genügt, die heute an staatliche Einrichtungen gestellt werden. In einer solchen Situation muss der Bundesstaat die Zügel in die Hand nehmen. ●

sechs Quadratmeter zusätzlicher Grundfläche. Diesen elementaren Hunde-Anforderungen entsprechen die Masse der Zellen in Champ-Dollon in keiner Weise.

Dieser Vergleich zeigt, in welcher gravierenden Weise der Staatsrat des Kantons Genf die Menschenrechte jener Personen andauernd verletzt, welche das Pech haben, in Champ-Dollon als vermutlich Schuldlose eingesperrt zu werden. Längst hätte der kleine Kanton Genf zusätzlich ein mindestens doppelt so grosses Gefängnis errichten müssen, um seiner menschenrechtlichen Verpflichtung nachzukommen, seine Untersuchungsgefängnisse rechtskonform unterzubringen.

SGEMKO schaltet das Parlament ein

Die «Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention» (SGEMKO), welche auch Herausgeberin dieser Zeitschrift ist, hat sich deshalb mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 an die Schweizerische Bundesversammlung gewandt und dieser eine *Petition* eingereicht. Darin wird beantragt, *es sei* angesichts entweder der Unfähigkeit oder des mangelnden Willens der zuständigen Behörden des Kantons Genf, eine konventionsgerechte Ordnung im Staate herzustellen, *der Kanton Genf aufzulösen und in ein eidgenössisches Protektorat überzuführen*. Dann wird es Aufgabe der eidgenössischen «Vormundschaftsbehörden» sein, am Ausfluss der Rhone aus dem Genfersee endlich wieder rechtmässige Verhältnisse herzustellen.

Prüfstein für Ehrlichkeit der Politik

Der SGEMKO ist bewusst, dass ihre *Petition* sehr radikal formuliert ist. Sie hat zu diesem Mittel gegriffen, um darzutun, wie unhaltbar die Situation in Genf seit Jahren ist. Die Art und Weise, mit der die Bundesversammlung dieses Problem aufgrund der *Petition* angeht, wird aufzeigen, ob eidgenössische Politiker, wenn sie Menschenrechtsverletzungen anderer Staaten kritisieren, dabei bloss Sonntagsreden halten, oder ob sie den EMRK-Garantien dann, wenn sie im eigenen Lande während Jahrzehnten nicht beachtet werden, soviel Gewicht zumessen, dass sie sich der damit verbundenen Probleme ernsthaft annehmen.

Eine sich aufdrängende Massnahme

Die Verhältnisse wären wohl dann besser, wenn vermehrt *Beschwerden gegen die Haftumstände* erhoben würden. Diese müssten die Anwälte der inhaftierten Personen einreichen. In den allermeisten Fällen unterbleibt dies nur schon deswegen, weil die wenigsten Untersuchungsheftlinge *wirtschaftlich* in der Lage sind, einen Anwalt entsprechend zu bezahlen.

Der Gesetzgeber könnte dieses Problem entschärfen, indem er vorsieht, dass jede Person, der – auch nur vorübergehend – die Freiheit und/oder die Selbstbestimmung entzogen worden ist, Anspruch darauf hat, auf Kosten der für den Eingriff verantwortlichen Behörde einen Anwalt zu beauftragen, seine Interessen in Bezug auf die Bedingungen, unter welchen er zu leben gezwungen wird, zu vertreten. ●

Der „Verein gegen Tierfabriken Schweiz“ siegt in Strassburg erneut

Schweiz im „Kurzverfahren“ verurteilt

Am 11. Oktober 2022 ist die Schweiz von einem *Komitee* des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR), welches drei Richter umfasste, im Verfahren «Verein gegen Tierfabriken Schweiz» (VgT) und Kessler gegen die Schweiz wegen Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – Äusserungsfreiheit – *erneut* verurteilt worden.

Da das Urteil von einem Komitee des EGMR erlassen worden ist, ist es aufgrund von Artikel 26 der EMRK *endgültig*. Solche Verfahren vor nur drei anstatt vor einer Kammer mit sieben Richtern sind in Strassburg dann üblich, wenn «*die der Rechtssache zugrunde liegende Frage der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention oder der Protokolle dazu Gegenstand einer gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofs ist*».

Allein schon dieser prozedurale Umstand weist darauf hin, dass sich die Schweizer Gerichte bei der Beurteilung der Sache nicht im Mindesten an der Strassburger Rechtsprechung orientiert haben.

Eine alte Geschichte aus dem Jahr 2006

Zur Debatte stand eine alte Geschichte aus dem Jahre 2006. Bei der damaligen Wahl der Mitglieder der Regierung des Kantons *Freiburg* gab der von Dr. *Erwin Kessler* präsiidierte Verein gegen Tierfabriken Schweiz gegen den damaligen Staatsrat *Pascal Corminboeuf* eine Broschüre heraus und rief die Wählerinnen und Wähler auf, diesen *nicht wiederzuwählen*.

Er habe es als Landwirtschaftsminister im Kanton *Freiburg* einem Bauern ermöglicht, seinen Viehbestand zu behalten, obwohl dieser wegen *schwerer Vernachlässigung von Tieren* strafrechtlich verurteilt worden sei; *Corminboeuf* missachte das Tierschutzgesetz, er sei verantwortlich für die Existenz von Tierfabriken, habe kein Mitgefühl mit wehrlosen empfindungsfähigen Wesen und sei ein Lügner und Heuchler.

Die Drucksache enthielt ein Foto dreier totgeborener *Ferkel*; das Foto enthielt in negativer (weisser) grosser Druckschrift den Titel «Ausschuss». Ausserdem war im Foto mit den toten Ferkeln ein rot durchgestrichenes kleines Porträtfoto von *Corminboeuf* enthalten.

2009 hielt das Bundesgericht dafür, der Ausdruck «Ausschuss» (in der französischen Fassung der Drucksache «déchets») habe sich auf *Corminboeuf* bezogen; *Kessler* bestritt dies; der Ausdruck beziehe sich auf die toten Ferkel. Das Bundesgericht verurteilte *Kessler* wegen Ehrverletzung.

Als 2010 die erneute Wiederwahl *Corminboeufs* bevorstand, versandte der Verein eine neue Ausgabe seiner Broschüre wiederum in alle Briefkästen im Kanton *Freiburg*. Jene Ausgabe enthielt den Vermerk, der «Ochse» (französisch: *boeuf*) sei vor vier Jahren wiedergewählt worden. Die Broschüre wurde auch auf der Website des Vereins aufgeschaltet. Dagegen klagte *Corminboeuf* gegen den Verein und *Kessler* zivilrechtlich wegen Verletzung von Ar-

tikel 28 ZGB (Verletzung der Persönlichkeit).

Beide Gerichtsinstanzen des Kantons *Freiburg* schützten die Klage. Sie waren der Auffassung, der Verein und *Kessler* hätten nicht beweisen können, dass ihre Äusserungen wahr seien. Der Verein und *Kessler* müssten die Broschüren und andere einschlägige Dokumente unverzüglich von der Website des Vereins oder anderen persönlichen Websites entfernen; das Urteil sei in drei regionalen *Freiburger* Zeitungen zu veröffentlichen und *Corminboeuf* seien als Schmerzensgeld 5'000 Franken zu bezahlen.

Das dagegen angerufene Bundesgericht bestätigte die kantonalen Urteile in der Hauptsache, hob jedoch die Pflicht zur Zahlung eines Schmerzensgeldes auf (*Urteil 5A 639/2014*).

Dagegen führten der Verein und *Kessler* Beschwerde in Strassburg. Nachdem *Kessler* am 24. September 2021 verstorben war, erklärten seine vier Söhne ihr Interesse an der Weiterführung des Verfahrens. Dem hat der Gerichtshof entsprochen.

Werturteile, nicht Tatsachen

Die drei Strassburger Richter haben nun festgehalten, die innerstaatlichen Gerichte hätten nicht festgestellt, ob es sich bei den beanstandeten Äusserungen um Tatsachenbehauptungen oder Werturteile gehandelt habe:

«*Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Behauptungen zu Fragen von öffentlichem Interesse, nämlich dem Schutz von Tieren, durch einen gewählten Vertreter, der sich um seine Wiederwahl bewirbt, widerspiegeln und als solche Werturteile darstellen [. . .] Die nationalen Gerichte haben nicht berücksichtigt, dass die Behauptungen der Beschwerdeführer auf P.C. abzielten, einen Politiker, für den die Grenzen zulässiger Kritik weiter gefasst sind als für einfache Privatpersonen.*

Auch wenn die verwendeten Ausdrücke hart klingen mögen, bleiben sie im Kontext einer Wahl und des allgemein interessierenden Themas Tierschutz innerhalb der Grenzen des Zulässigen. Was das Wort Ochse betrifft, so handelt es sich um ein Wortspiel, und es ist sehr zweifelhaft, dass sich das Wort Abfall auf den Politiker bezieht. Die nationalen Gerichte hätten die von den Beschwerdeführern zur Untermauerung ihrer Behauptungen vorgelegten Elemente prüfen und das Recht auf Privatsphäre einerseits und das Recht auf freie Meinungsäusserung andererseits, die auf dem Spiel standen, gemäss den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegten Kriterien gegeneinander abwägen müssen. Darüber hinaus haben sie nicht überzeugend die Notwendigkeit begründet, P.C.s Recht auf Schutz seines Rufes über das Recht der Beschwerdeführer auf freie Meinungsäusserung zu stellen.»

Der Verein und *Kessler* haben damals rechtmässig gehandelt. Der *Bund* muss die Beschwerdeführer mit 8'000 Euro für die Kosten in Strassburg entschädigen. ●

Ein konservativer Kanton ist fortschrittlich

Am ersten Adventssonntag 2022 haben die Stimmberechtigten des grundsätzlich als eher konservativ wahrgenommenen Schweizer Kantons Wallis einem Gesetz zugestimmt, nach welchem sämtliche Alters- und Pflegeheime sowie Spitäler verpflichtet werden, in ihren Räumen Suizidhilfe zuzulassen. Dies mit mehr als 75 % Ja-Stimmen; alle Bezirke haben zugestimmt; Spitzenreiter ist die Unterwalliser Gemeinde Vionnaz mit 85.02 % Ja. In lediglich neun von 112 Gemeinden – alle im deutschsprachigen Oberwallis – wurde das Gesetz abgelehnt. Erstaunlich ist, dass es in der Gemeinde Unterbäch mit 61.7 % Nein am stärksten abgelehnt worden ist – jener Gemeinde, in welcher am 3. März 1957 die erste Schweizer Abstimmung mit Frauenbeteiligung stattgefunden hat.

Damit ist diese Verpflichtung des Zulassens *erstmalig* in einem Kanton bestätigt worden, der einen erheblichen Anteil an *Deutschschweizer* Bevölkerung aufweist. Vor dem Wallis haben die französischsprachigen Kantone *Waadt, Neuenburg* und *Genf* dasselbe anerkannt. Gegen den entsprechenden Entscheid des Neuenburger Parlaments hatte seinerzeit die *Heilsarmee* das Bundesgericht angerufen, welches am 13. September 2016 entschied, der persönlichen (Wahl-)Freiheit der *Bewohner* von Gesundheitseinrichtungen sei *Vorrang* vor der Religionsfreiheit der *Träger* dieser Einrichtungen einzuräumen.

DIGNITAS wirkte im Hintergrund mit

Der Walliser Entscheid ist auf das Engagement diverser Akteure zurückzuführen und im Lichte einer Entwicklung in mehreren Kantonen zu betrachten.

So reichte am 25. März 2019 das damalige Mitglied des Zürcher Kantonsrates *Benedikt Gschwind* (SP) gemeinsam mit zwei Mitunterzeichnern im Parlament des Kantons Zürich eine parlamentarische Initiative ein, die das, was nun im Kanton Wallis umgesetzt worden ist, im Kanton Zürich realisieren wollte. Nachdem *Gschwind* aus dem Kantonsrat ausgeschieden war, wurde seine Initiative vom Kantonsrat *Hanspeter Göldi* (SP) übernommen und am 14. September 2020 vom Plenum, das 180 Mitglieder zählt, mit 111 Stimmen vorläufig mit absolutem Mehr unterstützt.

Die Zulassungsverpflichtung wurde auch bei der 2018 begonnenen *Totalrevision des Gesundheitsgesetzes des Kantons Wallis* Nachachtung angedacht. In einer Vernehmlassung reichte unter anderen der Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» (kurz: «DIGNITAS») den Walliser Behörden eine entsprechende Stellungnahme ein:

<http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/diginpublic/stellungnahme-gesundheitsgesetz-wallis-d-28062018.pdf>

Einigen Walliser Grossräten gelang es sodann, das Thema bei den Verhandlungen über die Gesamtrevision zu platzieren. Da sich im Parlament konservative Kreise bemühten, die Gesamtrevision des Gesundheitsgesetzes wegen der Zulassung

von assistiertem Suizid in Gesundheitseinrichtungen platzen zu lassen, schlug die damalige Gesundheitsdirektorin des Kantons Wallis, *Esther Waeber-Kalbermatten* (SP), dem Parlament vor, das Thema aus der Gesundheitsgesetz-Revision auszuklammern. So konnte dessen Gesamtrevision unter Dach und Fach gebracht werden. Sie versprach gleichzeitig, einen *besonderen Gesetzesantrag* noch während ihrer zu Ende gehenden letzten Amtszeit als Mitglied des Staatsrates vorzulegen. Dies tat sie termingerecht und verknüpfte ihn mit Regelungen zur besseren Palliativversorgung der Walliser Bevölkerung.

Es war dann die Walliser Kantonsregierung, welche dem Parlament vorschlug, das besondere Gesetz seiner angeblichen *Umstrittenheit* wegen *freiwillig* der Volksabstimmung zu unterbreiten, obwohl dies nach Kantonsverfassung und Gesetz nicht notwendig gewesen wäre.

Die beiden grossen Selbstbestimmungsorganisationen EXIT (Deutsche Schweiz) sowie EXIT A.D.M.D. Suisse romande wandten sich in der Kampagne vor der Abstimmung brieflich an ihre Mitglieder im Wallis und ermunterten diese, dem Gesetz zuzustimmen.

Umfrageergebnisse grandios bestätigt

Zusammen mit EXIT A.D.M.D. hatte DIGNITAS bereits im Juli 2020 die Meinung der Walliser Bevölkerung zum Thema in einer repräsentativen Umfrage ermitteln lassen. Deren Ergebnis:

«Aus einer im Auftrag von «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» und EXIT A.D.M.D. Suisse romande vom Institut gfs-zürich durchgeführten repräsentativen Befragung im Kanton Wallis geht hervor, dass drei Viertel der 1002 befragten Walliserinnen und Walliser der Meinung sind, Alters- und Pflegeheime müssten in ihren Einrichtungen Suizidhilfe durch eine Organisation wie EXIT oder DIGNITAS zulassen. Zwei Drittel würden es sogar begrüssen, wenn der assistierte Suizid in das Gesundheitswesen eingegliedert wird. Ebenfalls ersichtlich wird aus der Studie, dass weder die Haltung der Kirche noch diejenige der politischen Parteien einen signifikanten Einfluss auf die Einstellung der Menschen im Wallis bezüglich der Suizidhilfe haben.»

Die aktuelle *Volksabstimmung* im Kanton Wallis hat dieses Umfrageergebnis grandios bestätigt.

Scheitern im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich jedoch sind die Bemühungen, das Gesundheitsgesetz entsprechend anzupassen, *einstweilen gescheitert*.

Dem im Zürcher Kantonsrat wirkenden Zürcher Hausarzt Dr. *Josef Widler* (Die Mitte, ehemals Christliche Volkspartei) gelang es, mit jesuitisch wirkenden rein emotionalen Argumenten eine knappe 81 zu 80-Mehrheit gegen das Prinzip der Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner von Gesundheitseinrichtungen zu erzielen.

Dabei haben sich ausgerechnet Mitglieder der *freisinnigen* Fraktion für den *Vorrang des Kapitals* (nämlich der Träger von entsprechenden Einrichtungen) und *gegen die Freiheit der Individuen* entschieden. Dabei erstaunt, dass der Gesetzesvorschlag der Initiative nicht einfach abgelehnt wurde: Vielmehr wurde in deren Text ein Absatz eingefügt, der bewirkt, dass sich an den bestehenden Verhältnissen nichts ändert! Es ist gewissermassen ein Null-Gesetz, eine vollkommene Leer-Gesetzgebung.

Dies deshalb, weil ein sogenannter Leistungsauftrag einer Einrichtung mit dem Gemeinwesen kein taugliches Kriterium ist, um festzustellen, ob die öffentliche Hand ein Pflegeheim unterstützt, da dieser Auftrag einzig die Hotellerie- und Betreuungskosten und nicht die Pflegekosten betrifft (Link zur Erklärung der Gesundheitsdirektion: [Pflegefinanzierung: Informationen für Patientinnen und Patienten \(Angehörige, Institutionen und Gemeinden \(zh.ch\)\)](#)). Was der Kantonsrat ebenfalls komplett ausblendete, ist die *bundesgerichtliche Rechtsprechung*, die schon mehrfach festgehalten hat, dass eine *juristische Person* – in diesem Fall die Pflegeeinrichtungen –, die Religionsfreiheit nicht für sich beanspruchen kann, es sei denn, das religiöse Wirken gehöre zu ihren Vereinszwecken, so wie jener der vorgenannten *Heilsarmee* im Kanton Neuenburg.

Dass die offensichtlich *naive und bezüglich der juristischen Aspekte unaufgeklärte Mehrheit* des Rates des sonst so fortschrittlichen Kantons Zürich einigen religiösen Eiferern auf den Leim gegangen ist, stellt diesem Rat kein gutes Zeugnis aus.

Womöglich bedarf die Wahlfreiheit über das eigene Lebensende in allen Gesundheitseinrichtungen im Kanton Zürich einer *Volksinitiative*, deren Text vom Parlament – im Unterschied zu parlamentarischen Initiativen – nicht verändert werden kann. Es darf angenommen werden, dass die stimmberechtigten Zürcherinnen und Zürcher den Schnitzer der Parlamentsmehrheit mit einer Annahme des Freiheitsprinzips zugunsten ihrer selbst und aller Mitbürgerinnen und -bürgern korrigieren werden.

Auch andere Kantone regen sich

Der Entscheid der Walliser Stimmberechtigten hat die Politiker zahlreicher Kantone erstaunt: Offensichtlich ist das Postulat, dass niemand, der in einem Alters- oder Pflegeheim eine Freitodbegleitung in Anspruch nehmen will, gezwungen sein soll, sein dortiges Domizil deswegen verlassen zu müssen, absolut *mehrheitsfähig*.

Demzufolge lässt sich bereits feststellen, dass auch in *anderen Kantonen* Politiker begonnen haben, sich mit diesem Postulat zu befassen.

Wie würde ein Gericht entscheiden?

DIGNITAS ist überzeugt, dass *vertragliche* Bestimmungen eines Alters- oder Pflegeheims, welches seinen Bewohnern die Inanspruchnahme einer Freitodbegleitung verbieten wollen, von den Gerichten mittlerweile als *sittenwidrig* und damit als *nichtig* bezeichnet werden dürften. In Zürich ist damit das letzte Wort noch nicht gesprochen. ●

Leihmutter-Kind führt zur Verurteilung

Das 20. Jahrhundert hat für das Familienleben von Menschen bedeutsame Fortschritte hervorgebracht. Insbesondere für das Problem der Kinderlosigkeit von Paaren wurde daran geforscht, auf welchem Wege Menschen ermöglicht werden kann, eigene Kinder zu haben, obschon es ihnen während langer Zeit nicht gelungen ist, Nachwuchs auf dem natürlichen Wege zu erzielen. Dies führte etwa zur Methode der «In-vitro-Fertilisation»: Es wurde möglich, ein befruchtungsfähiges menschliches Ei, das einer Frau entnommen worden ist, mit dem Spermium eines Mannes im Reagenzglas zu befruchten; anschliessend kann es der Frau wieder in die Gebärmutter eingebracht werden, wo es sich einnistet, was dann zu einer Schwangerschaft führt.

Da es dem Ei völlig egal ist, ob es wieder in den Mutterleib, aus dem es stammt, zurückkehrt, oder aber in eine fremde Gebärmutter, wurde damit auch die Möglichkeit der sogenannten «Leihmutterchaft» geschaffen: Eine dem befruchteten Ei fremde Frau lässt es sich einsetzen, trägt die Schwangerschaft aus, gebiert das Kind und übergibt es dann dauernd seiner genetischen Mutter und meist auch dem genetischen Vater. Das kann unentgeltlich oder auch entgeltlich geschehen.

In der Schweiz verboten

In der Schweiz sind gemäss Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe d der *Bundesverfassung* sowohl die Embryonenspende als auch «alle Arten von Leihmutterchaft» unzulässig, also *verboten*. Da es jedoch Länder gibt, in welchen keine solchen Verbote bestehen, können in der Schweiz lebende Personen diese Methoden dennoch dann nutzen, wenn sie sich dazu in das entsprechende Ausland begeben. Sie umgehen damit zwar das schweizerische Gesetz, doch da dies im betreffenden Ausland

nicht verboten ist, können sie in der Schweiz deswegen strafrechtlich wegen der Umgehungshandlung nicht zur Rechtschaffenheit gezogen werden.

Neue Probleme wegen der Ehe für alle

Neben dem Fortschritt der Fortpflanzungsmedizin hat es auch einen Fortschritt im Familienrecht gegeben: Immer mehr Staaten, darunter auch die Schweiz, anerkennen das *Recht auf Ehe für alle*, nicht nur für Mann-/Frau-Paare. So kommt es, dass sich auch zwei miteinander verheiratete Männer dazu entschliessen können, ihre Familie mittels eines Kindes zu erweitern.

Wird es dann im Ausland von der dortigen Leihmutter geboren, erfolgt dort die erste zivilstandsamtliche Registrierung des Kindes. Soll es später in der Schweiz leben, ist dafür allerdings vorerst erforderlich, dass auch ein Schweizer Zivilstandsamt das Kind und dessen Eltern registriert.

Da kann es dann zu *Problemen* kommen: Und genau dies ist einem aus zwei Männern bestehenden Schweizer Paar passiert.

Ein Kind für ein homosexuelles Paar

Zwei Männer, *Daniel Bucher* (*1973) und *Max Berger* (* 1976) (*beide Namen geändert*), leben seit dem 11. Februar 2011 in einer registrierten Partnerschaft.

Bereits 2010 entschlossen sie sich dazu und wünschten sich gleichzeitig ein Kind. Dazu reisten sie in die USA, nach Kalifornien. Ein menschliches *Ei* wurde den beiden von einer anonymen Spenderin zur Verfügung gestellt. Mit *Spermien* von *Max Berger* wurde es befruchtet. Nach dieser In-vitro-Fertilisation wurde es einer dortigen Leihmutter eingepflanzt.

Nachdem diese das Kind im Jahre 2011 geboren hatte, wurde es in den USA standesamtlich registriert. *Daniel Bucher* stellte darauf seine Berufstätigkeit ein, um sich der Erziehung des Kindes zu widmen; *Max Berger* behielt seine Anstellung bei, um den Lebensunterhalt für die Familie sicherzustellen.

Antrag auf Registrierung in der Schweiz

Am 30. April 2011 stellten *Bucher* und *Berger* in der Schweiz den *Antrag*, das Kind auf Grund der kalifornischen Geburtsurkunde im schweizerischen Zivilstandsregister *einzutragen*. Dies lehnte das Zivilstandsamt St. Gallen am 2. März 2012 ab. Rekursweise hob das dagegen angerufene Departement des Innern des Kantons St. Gallen am 10. Juli 2013 diesen Entscheid auf und verfügte, das Kind und die beiden Väter im Register einzutragen.

Dagegen erhob das *Bundesamt für Justiz* am 23. Juli 2013 Einspruch beim Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen. Dieses wies den Einspruch am 19. August 2014 ab, unter anderem mit der Begründung, das Kind solle nicht unter negativen Konsequenzen wegen der Rechtsumgehung seiner beiden Väter leiden müssen. Diesen Entscheid focht das *Bundesamt für Justiz* am 25. September 2014 bei *Bundesgericht* an. Und dieses hob den kantonalen Ent-

scheid auf. Begründung: weil das Schweizer Recht jegliche Art von Leihmutterchaft verbiete, dränge sich in Bezug auf die Registrierung solcher Abstammungsverhältnisse eine rigide Haltung auf, weil sonst das *nationale Verbot* durch einen *Leihmutter-Tourismus* unwirksam gemacht werde.

Letzter Ausweg: EMRK-Beschwerde

Bundesgerichtsurteile können nur noch mit Hilfe einer EMRK-Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angefochten werden. Eine solche reichten die beiden Väter als auch das durch einen Beistand vertretene Kind am 20. November 2015 in Strassburg ein.

Nachdem in der Schweiz am 1. Januar 2018 im Zivilgesetzbuch eine neue Bestimmung eingefügt worden war, welche die *Adoption* eines solchen Kindes ermöglichte, stellten die beiden Väter entsprechende Anträge, die am 21. Dezember 2018 von den St. Galler Behörden *gutgeheissen* wurden. Schliesslich nahmen die Stimmberechtigten der Schweiz am 26. September 2021 das Recht auf Ehe für alle an.

Nur Beschwerde des Kindes geschützt

Der EGMR hat in seinem Urteil vom 22. November 2022 lediglich die Beschwerde des *Kindes* geschützt: Ihm gegenüber habe die Schweiz Artikel 8 der EMRK, das Recht auf Achtung des Privatlebens, verletzt. Die Beschwerde der beiden Väter wurde abgewiesen.

Das Gericht anerkannte zwar, dass die Schweiz bei allen drei Beschwerdeführern in deren Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Artikel 8 EMRK *eingegriffen* habe. Das Schweizer Verbot jeglicher Leihmutterchaft wolle die Gesundheit sowie die Rechte Dritter schützen, was nach Artikel 8 EMRK zulässige Ziele für solche Eingriffe sind.

Es stelle sich allerdings die Frage, ob der Eingriff in diese Rechte «in einer demokratischen Gesellschaft *notwendig* gewesen sei». Mit dieser Frage wird die *Verhältnismässigkeit* eines *Eingriffs* geklärt.

Das Kind habe das *vordringliche Interesse*, dass seine Abstammung anerkannt werde, damit von Rechts wegen festgestellt werde, wer es erziehen, seine Bedürfnisse befriedigen und sein Wohlergehen sichern muss, und dass es die Möglichkeit habe, sich in einem stabilen Milieu zu entwickeln. Dies schränke den Ermessensspielraum der durch die EMRK gebundenen Vertragsstaaten ein. Ausserdem komme nicht in Frage, dass das Interesse des Kindes von der sexuellen Orientierung der Eltern abhängen. In derartigen Fragen sei letztlich das Kindeswohl der entscheidende Aspekt. Die *Weigerung der Schweiz*, die Abstammung des Kindes von seinem biologischen Vater *festzustellen*, welche während einer erheblichen Zeitdauer erfolgt sei, verfolge nicht das vordringliche Kindeswohl.

Zu den beiden Vätern jedoch hielt der EGMR fest, das Registerproblem habe sie in der *Gestaltung ihres Familienlebens* nicht wesentlich beeinträchtigt; demzufolge wies er deren Beschwerden ab. ●